

# Merkblatt

## Zum Kindesunterhalt nicht miteinander verheiratete Eltern

### 1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam für den Unterhalt ihrer Kinder und jeder Elternteil muss nach seinen Möglichkeiten dazu beitragen. Zum Unterhalt zählen etwa die Betreuung, Pflege und Erziehung des Kindes, aber auch Auslagen für Essen, Bekleidung, Wohnen, Gesundheit, Freizeitaktivitäten oder Kinderschutzmassnahmen. Leben die Eltern getrennt, leistet jeder Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag entweder in natura oder mit einer Geldzahlung.

### 2. Das neue Unterhaltsrecht

Seit Januar 2017 gilt für den Unterhalt des Kindes neues Recht. Ziel der neuen Regelung ist, Kinder verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern gleichzustellen und den Unterhaltsanspruch des Kindes generell zu stärken.

### 3. Wichtige Bestandteile des Unterhaltsbeitrages nach neuem Recht

Der Unterhaltsbeitrag für das Kind besteht aus drei Elementen:

- a. Barunterhalt (direkte Auslagen für das Kind, z.B. auch Kosten einer externen Betreuung in einer Krippe oder Tagesfamilie);
- b. Naturalunterhalt (Betreuungsaufwand für das Kind, der nicht in der Erwerbszeit anfällt);
- c. Betreuungsunterhalt (indirekte Kosten der Betreuung während möglicher Erwerbszeit. Dieses Element des Unterhaltsbeitrages ist bei nicht miteinander verheirateten Eltern neu und wurde bis Ende 2016 bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Betreuungsunterhalt gleicht bis zu einem gewissen Grade aus, wenn ein Elternteil während der Betreuungszeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann).

### 4. Der Unterhaltsvertrag

Besonders getrennt lebenden Eltern wird empfohlen, die Unterhaltsbeiträge für gemeinsame Kinder vertraglich zu regeln. Die KESB arbeiten dazu mit den regionalen Rechtsdiensten des Amtes für Jugend und Berufsberatung (Fachstelle Vaterschaft, Unterhalt, Sorgerecht, VUS) und in der Stadt Zürich mit der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt (FEU) zusammen. Diese Fachstellen unterstützen Eltern fachkundig dabei, Lösungen für die Betreuung und den Unterhalt des Kindes zu finden. Der Unterhaltsvertrag muss von der KESB genehmigt werden, damit er für das Kind verbindlich wird.

### 5. Der Inhalt des Unterhaltsvertrages

Für den Unterhaltsvertrag verlangt Artikel 287a Zivilgesetzbuch mindestens folgende Inhalte:

- a. Von welchem Einkommen und Vermögen des Vaters, der Mutter und der Kinder ausgegangen wird.
- b. Die genau bezifferten Beträge, die der Unterhaltsschuldner bezahlen muss. Diese Beträge sind in der Regel dem Alter der Kinder entsprechend abgestuft.
- c. Welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt (Manko; dieses entsteht, wenn der zahlungspflichtige Elternteil den vollen Betrag nicht bezahlen muss, weil er sonst unter sein Existenzminimum fallen würde.

- d. Ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeiträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden (Indexklausel).

## **6. Die Berechnung des Unterhaltsbeitrages**

Das Kind hat Anspruch auf gebührenden Unterhalt. Er soll dem Bedarf des Kindes sowie dem Lebensstandard und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Der Unterhaltsbeitrag richtet sich nach der konkreten Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituationen. Wichtige Elemente sind:

- a. Der **Barunterhalt**: Hier geht die KESB von Kosten gemäss Zürcher Kinderkosten-Tabelle aus. Der Barunterhalt wird auf den Vater und die Mutter aufgeteilt und zwar gemäss ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- b. Der **Betreuungsunterhalt**: Dieser richtet sich nach der von den Eltern gelebten Betreuungssituation, den Lebenskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation.
- c. Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** jedes Elternteils und des Kindes (Einkommen; Vermögen; hypothetisches Einkommen).

Für die Beratung bei den Fachstellen ist es wichtig, diese Elemente mit Unterlagen möglichst genau zu dokumentieren (Lohnausweise; Abrechnungen der ALV; Mietvertrag, Police der Krankenkasse; Steuererklärung; Arbeitsverträge; aktuelle Regelung der Betreuungssituation und der Erwerbstätigkeit; etc.).

## **7. Änderung von Unterhaltsverträgen, die vor dem 1. Januar 2017 genehmigt wurden**

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem 1. Januar 2017 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt.

## **8. Die Unterhaltsklage an das Gericht**

Können sich die Eltern nicht über die Unterhaltsbeiträge einigen, kann der Kindesunterhalt gerichtlich eingeklagt werden. Haben die Eltern vorher unter Einbezug der KESB erfolglos verhandelt, kann die Klage direkt beim zuständigen Bezirksgericht eingereicht werden. Gab es zwischen den Eltern keine Verhandlungen unter Einbezug der KESB oder der VUS bzw. FEU, muss zuerst beim Friedensrichter ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Wird der Unterhaltsbeitrag beim Gericht eingeklagt, entscheidet es soweit nötig auch über andere offene Fragen wie das Sorgerecht, die Betreuung des Kindes und den persönlichen Verkehr.